



Aktenzeichen: BAV / BAV-012-00001/00003

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 21. Mai 2015

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Wengernalpbahn AG, Harderstr. 14, 3800 Interlaken

betreffend

Beförderung von Gütern auf die Wengernalp

I. festgestellt:

1. Die [REDACTED] (Gesuchstellerin) hat sich mit Gesuch vom 13. März 2015 (Beilage) an das Bundesamt für Verkehr (BAV) gewandt. Es sei festzustellen, dass der Beschluss der Wengernalpbahn AG (WAB) vom 24. Dezember 2014 betreffend Einstellung des Güterverkehrs an der Station Wengernalp gegen die eisenbahnrechtliche Konzession verstosse und rechtswidrig sei. Der Beschluss sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben.
2. Das BAV gab der WAB mit Schreiben vom 24. März 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf Gesuch der WAB vom 1. April 2015 mit Schreiben vom 7. April 2015 bis zum 3. Mai 2015 erstreckt, nachdem sie zugesichert hatte, dass die Gesuchstellerin mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens unverändert mit Gütern beliefert werde.
4. Mit Schreiben vom 29. April 2015 ersuchte der Vertreter der [REDACTED] um Erlass einer Verfügung, in der festgehalten werde, dass die WAB bis zum Ablauf der Konzession am 26. Juni 2020 zur Güterbeförderung verpflichtet sei. Das Schreiben wurde der WAB mit Schreiben des BAV vom 1. Mai 2015 zur Kenntnis gebracht.
5. Die Stellungnahme der WAB erfolgte mit Schreiben vom 1. Mai 2015. Sie vertritt darin die Auffassung, dass sich aus der Konzession nur eine Verpflichtung zur Bedienung der Haltepunkte mit namhaftem Transportvolumen und regelmässiger Nachfrage ergebe. Dem Gesuch der [REDACTED] fehle es an einem Rechtsschutzinteresse.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
www.bav.admin.ch





II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

Das BAV ist gemäss Artikel 10 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) Aufsichtsbehörde über den Betrieb der Eisenbahn und gemäss Artikel 52 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) Aufsichtsbehörde über die konzessionierte Personenbeförderung. Es ist damit zuständig, allfällige Verstösse gegen das EBG, das PBG oder gegen eine Konzession zu prüfen und gemäss Artikel 12 EBG bzw. Artikel 52 Satz 2 PBG die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Frage, ob die [REDACTED] Anspruch auf den Erlass einer Verfügung haben könnte, kann vorliegend offenbleiben, da das BAV von Amtes wegen aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift, wenn dies erforderlich erscheint, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des EBG, des PBG und der Konzession eingehalten werden. Vorliegend erkennt das BAV ein entsprechendes Bedürfnis, da die WAB die Auffassung vertritt, sie sei nicht aus der Konzession zur Belieferung der [REDACTED] mit Gütern an die Station Wengernalp verpflichtet.

B Materielles:

1. Die WAB verfügt über eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Zahnradbahn, die am 4. März 1970 erteilt wurde und bis zum 26. Juni 2020 gilt (VAS 1970 216). Die Konzession umfasste den Bau und Betrieb der Infrastruktur ebenso wie die Beförderung von Personen und Reisegepäck. Zur Güterbeförderung wurde sie (nur) insoweit verpflichtet, als das vorhandene Wagenmaterial sich dazu eignet.
2. Nach heutigem Recht würde die WAB für die von ihr durchgeführten Verkehre eine Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 und 6 EBG sowie eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6, 9 und 11 PBG benötigen. Für die Güterbeförderung würde die WAB hingegen keine Konzession mehr benötigen.
3. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass die Vergabe der Infrastruktur- und Personenbeförderungskonzession und damit in concreto eines Monopols auch weiterhin davon abhängig gemacht werden dürfte, dass sich die Konzessionärin verpflichtet, auch die Güterbeförderung sicherzustellen. Dies weil ein wesentliches Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a EBG daran besteht, dass eine Bahn im Berggebiet, die mangels Netzzugang und Strasse ein Monopol innehat, nicht nur Personen, sondern auch Güter befördert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nachfrage zur Güterbeförderung nicht zuletzt ein Resultat der Nachfrage ist, welche erst durch die Personenbeförderung der WAB entsteht.
4. Besteht aber aufgrund der Konzession eine Verpflichtung, die auch nach neuem Recht begründet werden könnte, handelt es sich nicht um eine dem heutigen EBG widersprechende Bestimmung der Konzession im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 EBG.
5. Folglich ergibt sich aus der Monopolkonzession der WAB auch weiterhin die Pflicht zur diskriminierungsfreien Güterbeförderung, soweit das vorhandene Wagenmaterial sich dazu eignet.
6. Die Konzession selbst konkretisiert den Inhalt der Pflicht zur Güterbeförderung nicht genauer. Dies bedeutet aber nicht, dass die Konzessionärin den Umfang ihrer Verpflichtung selbst nach freiem Ermessen festlegen kann. Die Pflicht dient nämlich dem Schutz derjenigen, die Güter mit der WAB befördern möchten und hieran ein berechtigtes Interesse haben.
7. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Konzession zur Güterbeförderung im Rahmen der Nachfrage verpflichtet, sofern die Befriedigung der Nachfrage der WAB betrieblich und wirtschaftlich zumutbar ist.



8. Die WAB hat zur Begründung der Schliessung der Station Wengernalp für den Güterverkehr "betriebliche Gründe" angeführt. Allein die Abwicklung der Frachtdokumente und die fahrdienstlichen Anweisungen würden Anpassungen im Standardprozess für den Güterverkehr bedingen. Kleine, unregelmässig vorkommende Lieferungen und der spezielle Avis an den Empfänger, der das Hilfspersonal für den Ablad stellt, würden eine weitergehende und wiederholte Instruktion der Mitarbeiter in der Spedition und im Fahrdienst bedingen. Sendungen an Zwischenstationen seien auch eine zusätzliche mögliche Fehlerquelle im Betriebsablauf und daher ein zusätzlicher Risikofaktor. Es bestehe nach den Bestimmungen der FDV eine Sicherungspflicht beim Abtransport. Dies gelte erst recht bei der Lieferung von Gefahrgut. Hierfür habe die Bahn eigene Leute zu stellen. Dadurch entstünden ebenso Kosten wie bei der Verlängerung für Touren für den Güterverkehr, wenn der Umschlag nicht während der fahrplanmässigen Aufenthaltsdauer der Züge erfolgen könnte.
9. Die WAB trägt keine Gründe dafür vor, dass die Bedienung der Wengernalp betrieblich nicht möglich sei, sondern nur, dass dies mit einem bestimmten betrieblichen Aufwand verbunden sei.
10. Auch der Umstand, dass die WAB weiterhin als Sonderleistung zeitlich begrenzt die Güterbeförderung zu Baustellen oder Veranstaltungen anbietet, spricht dagegen, dass ausgerechnet eine Bedienung einer bisher mit Gütern bedienten Station zukünftig aus betrieblichen Gründen nicht mehr möglich sein sollte.
11. Bezeichnenderweise macht die WAB auch nicht zusätzliche Kosten für die Bedienung der Station Wengernalp geltend, sondern bietet an, die Leistung zu unveränderten Konditionen weiterzubringen, vorausgesetzt, die Kundin erbringe eine Gegenleistung "indirekter Natur".
12. Dieses Angebot zeigt, dass es weder betriebliche noch ökonomische Gründe gibt, die Wengernalp als Bedienpunkt für den Güterverkehr zu schliessen.
13. Die Bedienung der Station Wengernalp mit Gütern für die [REDACTED] von Gegenleistungen indirekter Natur abhängig zu machen, ist unzulässig. Dies, weil sich aus der Monopolkonzession ein Anspruch auf diskriminierungsfreie Beförderung von Gütern auf die Wengernalp ergibt. Ein diskriminierungsfreies Angebot setzt jedoch die Benennung von Konditionen voraus, die gegenüber jedermann gelten.
14. Die Lieferung von Gütern an die Station Wengernalp für die [REDACTED] von indirekten Gegenleistungen abhängig zu machen, würde folglich ebenso wie die Schliessung des Haltepunktes einen Verstoß gegen die Pflicht zur diskriminierungsfreien Güterbeförderung im nachgefragten Umfang darstellen.
15. Die WAB vertritt die Auffassung, sie sei befugt, die Beförderung von Gütern auf die Wengernalp einzustellen. Sie hat dadurch sowie durch ihr Verhalten (die kurzfristige Kündigung und die Fortsetzung der Güterbeförderung nur als Vorleistung für eine gütliche Beilegung der Differenzen) den Erlass der vorliegenden Verfügung erforderlich gemacht, weshalb ihr gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 der Gebührenverordnung BAV (SR 742.102) eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von Fr. 900.- aufzuerlegen ist.
16. In Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage kommt eine Entschädigung der [REDACTED] für die Kosten, die ihr im Rahmen des vorliegenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens entstanden sind, nicht in Betracht.



III. verfügt:

1. Die Güterbeförderungspflicht aus der Konzession umfasst die Belieferung der [REDACTED] mit Gütern an der Station Wengernalp.
2. Die WAB wird aufsichtsrechtlich angewiesen, die Belieferung der [REDACTED] mit Gütern an die Station Wengernalp im nachgefragten Umfang zu gewährleisten. Die Pflicht gilt mindestens bis zum Ablauf der am 4. März 1970 erteilten Konzession.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 2 des Dispositivs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Eine Widerhandlung gegen Ziffer 2 des Dispositivs wird gemäss Artikel 86a Absatz 1 Bst. d EBG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
5. Der WAB wird eine Gebühr von Fr. 900.- auferlegt, welche mit Rechtskraft der Verfügung bzw. des Beschwerdeentscheides fällig wird. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.
6. Eine Parteientschädigung wird nicht gesprochen.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

Marcel Hepp
Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.



Eingeschrieben zu eröffnen an:

Wengernalpbahn AG, Harderstr. 14, 3800 Interlaken

Beilage an WAB:

Schreiben Ad!vocate vom 29. April 2015

Beilage an Ad!vocate:

Schreiben der WAB vom 1. Mai 2015

Kopie z.K. an:

- Ad!vocate, [REDACTED], Postfach 179, 3000 Bern 6
- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]